

Mountain-Biking auf Forststraßen: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Verwaltungsstrafe

Über einen Mountain-Biker wurde von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems im Verwaltungsstrafverfahren eine Geldstrafe von € 500,- verhängt, weil dieser unbefugt eine Forststraße befahren habe.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Radfahrer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragte dessen Aufhebung. Hauptsächlich brachte er vor, dass eine Bestrafung nicht erfolgen hätte dürfen, weil das Befahren von Forststraßen im Nationalpark Kalkalpen seiner Ansicht nach erlaubt sei. Außerdem dürfe aufgrund der forstgesetzlichen Regelungen jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten; die Ausdehnung des im Forstgesetz ebenfalls enthaltenen Fahrverbotes auf Radfahrer sei unsachlich und nicht mehr zeitgemäß.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher die Verfahrensparteien Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen hielt das Landesverwaltungsgericht fest, dass das Oö. Nationalparkgesetz keine Ausnahmebestimmung gegenüber dem Forstgesetz hinsichtlich des Befahrens von Forststraßen enthält. Das Befahren des Waldes einschließlich Forststraßen mit Bergfahrrädern (Mountain-Bikes) überschreitet die im Forstgesetz enthaltene allgemeine Erlaubnis zur Betretung des Waldes und ist grundsätzlich verboten. Sie wäre nur mit Zustimmung jener Person ausnahmsweise zulässig, der die Erhaltung der Forststraße obliegt. Der Verfassungsgerichtshof hat im Übrigen Bedenken gegen die Regelung im Forstgesetz in der Vergangenheit verneint.

Hinsichtlich der Strafhöhe wertete das Landesverwaltungsgericht den Umstand besonders erschwerend, dass der Mountain-Biker trotz Kenntnis der konkreten gesetzlichen Bestimmungen ganz bewusst und ohne Unrechtsbewusstsein am Radfahren auf Forststraßen festhält. Als führendes

Mitglied eines Vereines, der sich für das freie Befahren von Forststraßen mit Fahrrädern einsetzt, ist es gerade sein Ziel, durch das illegale Befahren von Forststraßen eine Änderung der Rechtsordnung zu erzwingen. Eine Reduktion der Strafe kam daher nicht in Betracht.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-500381](#)) abgerufen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kitzberger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at